



**Landfrauenverein Burgdorf,
Kirchberg und Umgebung**

www.landfrauenbku.ch

Statuten für den Landfrauenverein Burgdorf, Kirchberg und Umgebung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Landfrauenverein Burgdorf, Kirchberg und Umgebung besteht eine Vereinigung von Frauen.

Der Verein hat Sitz am Wohnsitz der Präsidentin.

Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er ist Mitglied des Verbandes bernischer Landfrauenvereine (VBL) und somit auch vom Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV).

Art. 2

Der Landfrauenverein bezweckt den Zusammenschluss der Frauen vom Land zur Erhaltung und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen. Er ist bestrebt, Frauen verschiedener Berufsgruppen und Generationen zu vereinen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die wichtigsten Ziele:

- **Kurswesen und Erwachsenenbildung**
- **Das Bewusstsein für regionale und saisonale Produkte unterstützen**
- **Information der Mitglieder über aktuelle staats- und agrarpolitische Themen**
- **Kontakte schaffen**

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Frauen mit Interesse an den Zielen können als Mitglieder aufgenommen werden. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der an der HV festgelegt wird. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird gemahnt. Ohne Zahlung kann ein Mitglied nach 2 Jahren ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft besteht bis zum 74. Lebensjahr.

Ab dem 75. Lebensjahr wird eine Liste «Seniorinnen» geführt. Seniorinnen sind vom Jahresbeitrag befreit. Das Stimmrecht für Seniorinnen wird jeweils vor der Versammlung erteilt.

Neumitglieder werden an der HV aufgenommen.

III. Finanzen

Art. 4

Die finanziellen Mittel erhält der Landfrauenverein durch:

- a.) Mitgliederbeiträge
- b.) Erträge aus Kursen und Veranstaltungen
- c.) Erträge aus dem Vereinsvermögen

Art. 5

Das Vereinsvermögen soll seinem Zweck nie entfremdet und zinstragend angelegt werden.

Art. 6

Für die finanziellen Verpflichtungen des Landfrauenvereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 7

Der Vorstand verfügt über einen freien Kredit von Fr. 1'500.00.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Hauptversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Rechnungsrevisorinnen

Art. 9

Die Hauptversammlung

Alljährlich soll im 1. Quartal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

Art. 10

Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit dem Revisorinnenbericht
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der zwei Revisorinnen
- Statutenänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens

Art. 11

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen.

Art. 12

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, falls keine geheime Abstimmung verlangt wird. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang.

Art. 13

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.

Art. 15

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder sowie der Revisorinnen beträgt ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden. Von den Revisorinnen darf immer nur eine wechseln.

Art. 16

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 beschlussfähig.

Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin mit der Sekretärin oder deren Stellvertreterinnen gemeinsam.

Art. 18

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Vereinsrechnung und verfassen darüber zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Für alle Fälle, welche nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 20

Abänderungen der Statuten können nur durch die Hauptversammlung vorgenommen werden, nachdem sie zum Voraus als Traktandum vermerkt worden sind.

Art. 21

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 7. März 2024 angepasst und genehmigt worden; sie ersetzen diejenigen vom 22. August 2019.

Kirchberg, 17. 2. 2025

Namens des Landfrauenvereins

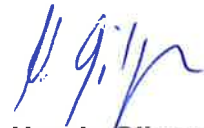
Burgdorf, Kirchberg und Umgebung

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Susanne Schär



Ursula Gilgen

Geprüft und bestätigt:

Verband Bernischer Landfrauenvereine

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Barbara Kunz-Steffen



Karin Sommer